



info110

ZEITUNG DER
POLIZEI
BRANDENBURG

01 | 2 019

VON TWEETS UND POSTS

Die Branden-
burger Polizei
in den sozialen
Medien



Außerdem im Heft

Aktuell

**Externe Ein-
stellungen in
der Polizei**

Polizei-
praxis
**SC-OWiWeb
im Einsatz**



FAHNDUNGS

Nein, es ist kein massenhaftes Problem, aber es kommt immer wieder vor und dann stellt es die Sachbearbeiter vor schwierige juristische, insbesondere persönlichkeits- und datenschutzrechtliche Fragen: die öffentliche Fahndung nach unbekanntem, aufgefundenen Personen, meist Toten, aber auch Menschen, die unter Gedächtnisverlust leiden, und nach Vermissten – zwecks Gefahrenabwehr. Wann und wie darf die Polizei die öffentliche Fahndung durchführen, die nicht Strafverfolgungszwecken dient?

FOTOS ZUR GEFAHREN- ABWEHR

Eine juristische Betrachtung und Einordnung
von Rechtsanwalt Michael Schmuck

Bei unbekanntem Toten gibt es zunächst einmal die spezielle Regelung des § 159 StPO. Danach und nach der dazu ergangenen Rechtsprechung sowie den zugehörigen Richtlinien des Strafverfahrens und Bußgeldverfahrens (RiStBV) Abschn. I, Nr. 4, 33, müssen unbekannte Tote selbstverständlich zunächst mit den üblichen Mitteln identifiziert werden – um erst einmal herauszufinden, ob es sich um einen unnatürlichen Tod oder eine Straftat handeln könnte. Zudem ist die Identität schon allein für die Bestattung und die Verständigung der Angehörigen Voraussetzung.

Sind unbekannte Lebende aufgegriffen worden und irgendwie mit einer Straftat in Verbindung zu bringen, kann unter Umstän-

den nach § 131 b StPO das Foto zur Aufklärung/Fahndung veröffentlicht werden – wenn es um eine Straftat von „erheblicher Bedeutung“ geht. Aber das Strafrecht ist hier nicht Thema.

Das alles muss dann auch entsprechend über das Polizeirecht für aufgefundene unbekannt lebende (oder tote) Personen oder Vermisste gelten, wenn nicht der geringste Verdacht auf eine Straftat vorliegt. Hier muss die Gefahr bzw. der Schaden für die öffentliche Sicherheit und Ordnung beseitigt werden, die schon allein darin bestehen, dass die unbekannt Person keine Personalien hat, nicht identifizierbar ist, somit nicht mehr in ihr Lebensumfeld zurückgebracht werden kann oder etwa ohne Identität medizinisch behandelt werden muss. Bei Vermissten

besteht in aller Regel Selbstgefährdungsgefahr; die Identifizierung ist dabei nicht das Problem.

Persönlichkeitsrechtlich ist die Veröffentlichung von Fotos nach § 24 Kunsturhebergesetz gleichermaßen zur Strafverfolgung und zur Gefahrenabwehr zulässig: *Für Zwecke der Rechtspflege und der öffentlichen Sicherheit dürfen von den Behörden Bildnisse ohne Einwilligung des Berechtigten sowie des Abgebildeten oder seiner Angehörigen vervielfältigt, verbreitet und öffentlich zur Schau gestellt werden.*

Doch diese Vorschrift ist keine Ermächtigungsgrundlage für die Polizei, sondern regelt lediglich die Zulässigkeit gegenüber den Abgebildeten und die Beeinträchtigung deren Persönlichkeitsrechts.

Nachtrag: Der Mann ist inzwischen identifiziert worden. Deshalb haben wir sein Foto entfernt.

Jogger aus Wilmersdorf ist identifiziert

Polizeimeldung vom 12.07.2018

Charlottenburg-Wilmersdorf

Nr. 1475

Der seit dem 13. März nach einem Sturz im Volkspark Wilmersdorf im Krankenhaus liegende unbekannte Mann konnte heute aufgrund eines Hinweises zu den Schlüssel identifiziert werden. Es handelt sich um einen 74-jährigen alleinlebenden deutschen Mann mit iranischen Wurzeln aus der Brandenburgischen Straße in Berlin-Wilmersdorf.

Die Betreuerin, die aufgrund seines Gesundheitszustandes bestellt wurde, ist umgehend informiert worden.

Die Vermisstenabteilung des Landeskriminalamtes bedankt sich ausdrücklich bei allen unterstützenden Kräften sowie bei Presse, Rundfunk und Fernsehen und den sozialen Medien für die gute Öffentlichkeitsarbeit, sowie bei allen Bürgerinnen und Bürgern für die zahlreichen Hinweise.

Polizeimeldung zu unbekanntem Jogger, ergänzt um den Hinweis, dass der Mann identifiziert und sein Foto daher entfernt wurde.

wehr Daten erhoben werden. Nun steht in den vielen detaillierten Vorschriften zur Datenerhebung und zum Datenaustausch alles mögliche drin, aber eben nichts dazu, ob Daten auch veröffentlicht werden dürfen. So schließt sich der Kreis wieder zurück zur Generalmächtigung des § 10 Absatz 1: Es besteht vor allem die konkrete Gefahr, dass der Unbekannte nicht identifiziert und somit nicht in sein Umfeld zurückgebracht werden kann.



Das Internet vergisst nie. Hier ein Beispiel. Das klar erkennbare Foto des Unbekannten, veröffentlicht im März 2018. Auch im Oktober 2018 zeigt ein News-Portal das Bild des Mannes klar erkennbar, zu diesem Zeitpunkt ist er bereits identifiziert (den Balken haben wir aus genannten Gründen für die Ausgabe der info110 ergänzt)

Fotofahndung ist das letzte Mittel

Über alledem schwebt wie immer der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit mit Geeignetheit, Erforderlichkeit und Angemessenheit. Alle andere Mittel müssen also ausgeschöpft sein. Die Fotofahndung ist das letzte Mittel.

Für die Fahndung zur Strafverfolgung und -vollstreckung (und damit nun doch zurück nach dort) regeln das auf der Basis des § 131 b StPO die Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV), Anlage B. Dort ist in Nr. 4 allerdings geregelt:

Die Inanspruchnahme der Fahndungshilfe durch Publikationsorgane sowie die Nutzung des Internets oder anderer elektronischer Kommunikationsmittel zur Fahndung für andere Aufgaben, insbesondere für präventivpolizeiliche Zwecke, zur Identifizierung von unbekanntem Toten, zur Auffindung von Vermissten sowie die Sachfahndung bleiben von dieser Regelung unberührt. Dies gilt auch dann, wenn die Fahndungshilfe durch die Medien für eine andere Aufgabe in Anspruch genommen wird, zugleich

Die Regelungslücke mit passenden Normen füllen

Doch welche Ermächtigungsgrundlage hat die Polizei? Welche Vorschriften erlauben die öffentliche Fahndung mit Foto? Wonach dürfen unbekannte Personen zur Gefahrenabwehr identifiziert werden, wenn alle üblichen internen polizeilichen Mittel (die hier nicht Thema sind) ausgeschöpft sind? Da leider im Polizeigesetz dazu nichts Spezielles geregelt ist, müs-

sen wie so oft Generalklauseln oder ein Kompositum aus Generalklauseln und speziellen Regelungen erhalten. Es ist das übliche Verfahren, wenn der Gesetzgeber eine klare Regelungslücke hinterlassen hat: Ist es zweckmäßig, sachgerecht und richtig, dass eine Maßnahme notwendig ist und erlaubt sein muss, sucht man sich die Vorschriften dazu zusammen.

Nach § 1 Absatz 1, § 10 Absatz 1 und vor allem § 30 Absatz 1 Nr. 1 BbgPolG dürfen zur Gefahrenab-

aber auch der Strafverfolgung dient und die andere öffentliche Aufgabe vorrangig ist.

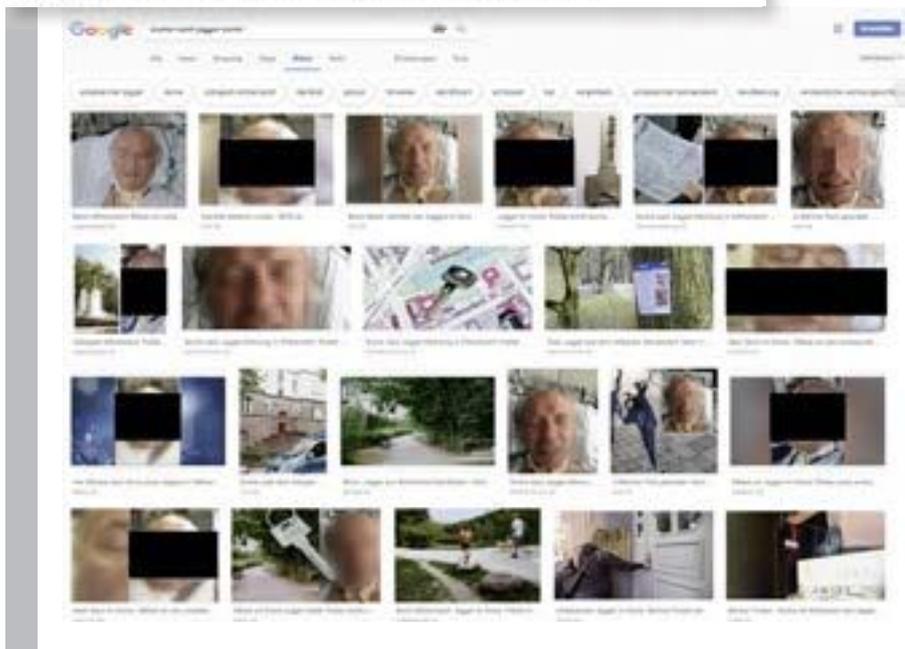
Das bedeutet aber nun nicht, dass es verboten wäre, sich entsprechend an den RiStBV, Anlage B, zu orientieren. Denn dort ist das alles gut geregelt. Hier die wichtigsten Punkte – umgesetzt, verändert und fokussiert auf die Fahndung zur Gefahrenabwehr:

- Die gesetzlichen Regelungen der Öffentlichkeitsfahndung stellen in weiten Teilen Ausgestaltungen des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes dar. In jedem Einzelfall bedarf es daher einer sorgfältigen Abwägung zwischen dem Interesse an einer wirksamen Gefahrenabwehr einerseits und den schutzwürdigen Interessen des Betroffenen andererseits.
- Daher ist stets zu prüfen, ob der Fahndungserfolg auch durch Maßnahmen erreicht werden kann, die den Betroffenen und sein Umfeld, vor allem seine Verwandten, weniger beeinträchtigen, etwa dass
 - nur Medien von geringerer Breitenwirkung genutzt werden,
 - andere Formen der Öffentlichkeitsfahndung wie Plakate, Handzettel oder Lautsprecherdurchsagen gewählt werden oder
 - die Fahndungshilfe örtlich oder in anderer Weise beschränkt wird, etwa durch Verzicht auf die Verbreitung der Abbildung des Betroffenen.

(Schwierig ist bei den mildereren Formen allerdings zu verhindern, dass Andere die Fahndung via Internet weiterverbreiten.)



Der Mord nach Sturz eines Joggers in Wilmersdorf
Weiter keine Hinweise auf Identität von Koma-Patient



- Bei Nutzung des Internets zur Fahndung ist zu berücksichtigen, dass die eingestellten Daten weltweit abgerufen, verarbeitet und weiterverbreitet werden können, ähnlich einer internationalen Fahndung.
- Um die Aufmerksamkeit der Internetnutzer für die Öffentlichkeitsfahndung zu erlangen, ist es zweckmäßig, die Fahndungsaufrufe auf den Seiten der Polizei zu bündeln. Private Internetanbieter sollen grundsätzlich nicht eingeschaltet werden.

Sobald das Fahndungsziel erreicht ist, ist die Nutzung des Internets zu Fahndungszwecken unverzüglich zu beenden und sind Andere dazu aufzurufen, den Fahn-

Eine Fotosuche zum Thema ergibt Monate nach der Identifizierung des Mannes diese Treffer. Auf mehreren Fotos ist der Betroffene klar erkennbar. Auch hier wurden die Balken erst durch die Redaktion der info110 ergänzt.

dungsaufruf auf ihren Seiten zu löschen, insbesondere das Foto zu entfernen oder unkenntlich zu machen.

Das alles muss einem Bundesland selbstverständlich einheitlich geregelt sein und gehandhabt werden, im optimalen Fall bundesweit – wie man es sich von so vielen polizeilichen Regelungen wünscht.

Michael Schmuck

RECHT BELIEBIG

Eine kritische, glossierende Betrachtung
von Rechtsanwalt Michael Schmuck
zur Entwicklung des Medienrechts



Michael Schmuck

Es wird immer komplexer, nebulöser und kniffliger: Presse- und Medienrecht zerfranst. Blogs, Facebook, Twitter und Smartphones zerfetzen es. Und nun schießt auch noch das neue Datenschutzrecht quer. Gleichzeitig wird immer mehr gestritten in dem Gestrüpp von unterschiedlichen Urteilen diverser Gerichte und widersprüchlichen Entscheidungen verschiedenster Behörden. Was ist noch erlaubt und was schon verboten? Was darf noch angstfrei geschrieben, fotografiert, gefilmt und dann publiziert werden? Und wie sieht es dann aus, wenn die Polizei als Exekutivorgan das alles tut und zu alledem womöglich eine Eingriffbefugnis braucht? Kaum einer weiß es heute noch so recht und kann es guten Gewissens vorhersagen oder gar entscheiden. Besonders schwierig ist das, wenn man „an der Front“ in Sekunden Entscheidungen treffen muss – und nicht erst ein (meist doch vages) Rechtsgutachten einholen kann. Der Rechtsfall wird immer mehr zum Zufall. Doch warum? Um auf die komplizierten Fragen möglichst einfach zu antworten: Hier sind kurz und bündig zehn Punkte, warum Medienrecht immer diffuser wird.

Punkt 1

Presserecht ist nicht mehr nur das Recht der Presse. Was früher nur die klassischen Medien konnten, etwas weit verbreiten, weil nur sie die Technik, Druckereien und Sender hatten, können heute auch Blogs, Facebook, Twitter & Co. – und das ganz einfach, millionenfach und weltweit! Das schaffte früher kaum ein Medium. Da war bundesweit schon sehr weit, wenn man bedenkt, welche Verbreitung die meisten Hörfunksender und Regionalzeitungen hatten.

Heute kann jeder pubertierende, spätpubertierende, infantile, senile Depp oder radikale Idiot (und auch mancher narzisstische Präsident) von der Bettkante oder aus der Kassenschlange via Internet und Social Media mit globaler Wirkung andere wüst beleidigen, hetzen, drohen und hemmungslos falsche Tatsachen in die Welt setzen, in Sekunden weiterverbreiten oder teilen – und damit

ganz erheblichen Schaden anrichten. Das allein steigert die Zahl der Probleme und Streitigkeiten schon ganz enorm. Wie enorm genau, ist schwer herauszufinden. Die Gerichte jedenfalls haben immer mehr damit zu tun. Was ohne Gerichte so alles ausgefochten wird, dazu gibt es keine Zahlen.

Zudem: Früher wurde noch mehr oder weniger genau geprüft, was in einer Zeitung oder Zeitschrift stand oder was durch den Äther ging – bevor es in die Welt posaunt wurde (auch Leserbriefe, Zuschauermeinungen und Pressemitteilungen). Erfahrene Schlussredakteure oder Rechtsabteilungen hatten den Daumen drauf. Irgendwelche Deppen konnten ungeprüft (schon mangels Finanzkraft) allenfalls Flugblätter verteilen und an Bäume nageln. Die Pamphlete verroteten dann rasch. Und beim „Verrotten“ sind wir schon beim nächsten Punkt.



Punkt 2

Internet und Social Media lassen Nachrichten ewig leben und immer jung aussehen. Da verrottet nichts. Experten nennen das: die Perpetuierungsfunktion. Googeln Sie mal nach einem Namen oder einem Ereignis und schon sind alle Informationen darüber da. Müheles. Ob alt, ob richtig, ob bedeutsam, ob interessant – ganz gleich: Alles frisch auf dem Bildschirm oder Display. Nichts wird vergessen (und darum oft auch nicht vergeben). Ob bedeutsam oder interessant entscheidet nicht der Sucher, sondern oft nur ein Algorithmus.

Früher mussten Sie in ein dunkles, modriges Archiv herabsteigen und in vergilbten Seiten staubiger Kladden blättern, um an Nachrichten aus der Vergangenheit zu

gelangen. An Nachrichten, die so wichtig waren, dass Sie dafür den Weg ins Archiv machten. Heute benötigen ein paar Tastendrucke, um Nachrichten zu finden, für die Sie niemals in vergilbten Seiten geblättert hätten. „Was schert mich mein Geschwätz von gestern“ oder „nichts ist so alt wie die Zeitung von gestern“, das sind heute steinzeitliche Sprüche, die damals aber auch friedenserhaltende Funktion hatten. Heute wird die oft bemühte nächste Sau zwar immer noch, und sogar noch öfter, durchs inzwischen globale Dorf getrieben, aber die alten Sauen werden nicht vergessen. Das macht Polizei und Staatsanwaltschaft dann Probleme, wenn persönliche Daten aus Pressemitteilungen, Facebook-Postings, Twittermitteilungen, vor allem Fahndungsaufrufe und -fotos nicht mehr aus dem Netz zu

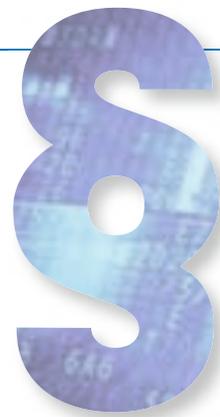
kriegen sind. Namen und Konterfeis von Verdächtigen werden im Netz verewigt. Der Verdacht wird global zementiert. Doch wer ist dafür verantwortlich, wenn die Behörden nach erfolgreicher Fahnung oder womöglich sogar falschem Verdacht dazu aufrufen, diese Daten zu löschen und den Zement aufzubröseln?

Das zu klären, danach aasgeiern dann Advokaten: Anwälte und Anwältinnen suchen nach Fehlern und Streitpunkten und finden viele – auch alte und unbedeutende, aber gebührenträchtige. Der neue Datenschutz bietet nun frische Beute. Aber auch Bürger und Mandanten fahnden nach Möglichkeiten, mal wieder einen kleinen Streit zu entfachen. Denn viele Menschen sind streitsüchtiger und dünnhäutiger geworden. Und da ist schon der nächste Punkt.

Punkt 3

Hatten vor allem Promis, Schauspieler, Politiker, Wirtschaftsbose früher noch meist ein relativ dickes Fell und haben blödsinnige aber harmlose Unterstellungen, kleine Unverschämtheiten, Nickligkeiten und Fehlerchen in Presseberichten an sich abprallen lassen, so sind viele Promis heute bei kleinstem Herumgekratze an ihrer (oft zweifelhaften) Ehre aufs Allerschwerste verletzt. Und bei mikroskopischen Abweichungen von den wahren Tatsachen fühlen sie sich aufs Allerschlimmste geschädigt. Und Kritik können sie schon gar nicht mehr vertragen. Aber hallo!

Und dabei gibt es ja immer mehr Promis. Wer heute so alles prominent und damit Opfer von Kratzern



oder wirklichen Verletzungen werden kann, ist beinahe unüberschaubar. Lange vor den Bloggern, Facebooklern, Twitterern und Youtubern kamen ja bereits die vielen privaten Fernsehsender. Sender, in denen Moderatoren und Redakteure arbeiten, die in öffentlich-rechtlichen (jedenfalls damals) allenfalls einen Job als Hilfsbeleuchter, oder Kabelträger bekommen hätten. Und in Privatsendern, inzwischen leider auch im öffentlich-rechtlichen, treten Gäste (sogar als Experten) auf, die früher allenfalls als Zuschauer auf die hintersten Studiobänke eingelassen worden wären.

Doch zurück zur Dünnhäutigkeit. Nun weiß man nicht so ganz genau, ob es an der Dünnhäutigkeit der Betroffenen liegt oder am gebührenjagenden Anwalt. Das mag mal so oder so sein, manchmal findet sich auch die passende Kombination. Dann aber Halali. Diese Kombination passt übrigens oft, wenn manche Verleger oder Chefredakteure sich durch einen Bericht über ihre vielleicht nicht immer so ehrenvolle Arbeit in ihrer zweifelhaften Würde angegriffen fühlen. Diese Würdenträger haben eine exzellente Presserechtsabteilung oder die besten Medienanwälte – und das nötige Geld, um sich ihrer dünnen Haut zu wehren. Da herrscht schon längst nicht mehr das weise Prinzip „Wer austellt, muss auch einstecken“. Das gilt häufig auch für Großkriminelle, die exquisite und spektakuläre Medienanwälte beschäftigen. (Wobei ich nun nicht Verleger und Chefredakteure mit Großkriminellen gleichsetzen will.)

Jedenfalls wird heute abgemahnt und geklagt wegen Punkten, die frü-

her nicht einmal Gegenstand eines Telefonates gewesen wären (was aber auch in anderen Rechtsgebieten nicht besser ist): ob jemand tatsächlich eine Träne im Auge hatte oder nur traurig war; ob jemand eine schlimme Nachricht (die unbestritten via Smartphone gesendet wurde) per Mail, Twitter, Whatsap oder als SMS verschickt hat. Oder ob ein nachweislich megaböser Bube eine tiefdunkelblaue oder eine schwarze Limousine fährt; ob jemand bei seiner Haarfarbe ein wenig nachgebessert hat oder gern Mettwurstbrötchen isst – das sind billige Themen für teure Prozesse. Und da ist der nächste Punkt:

Punkt 4

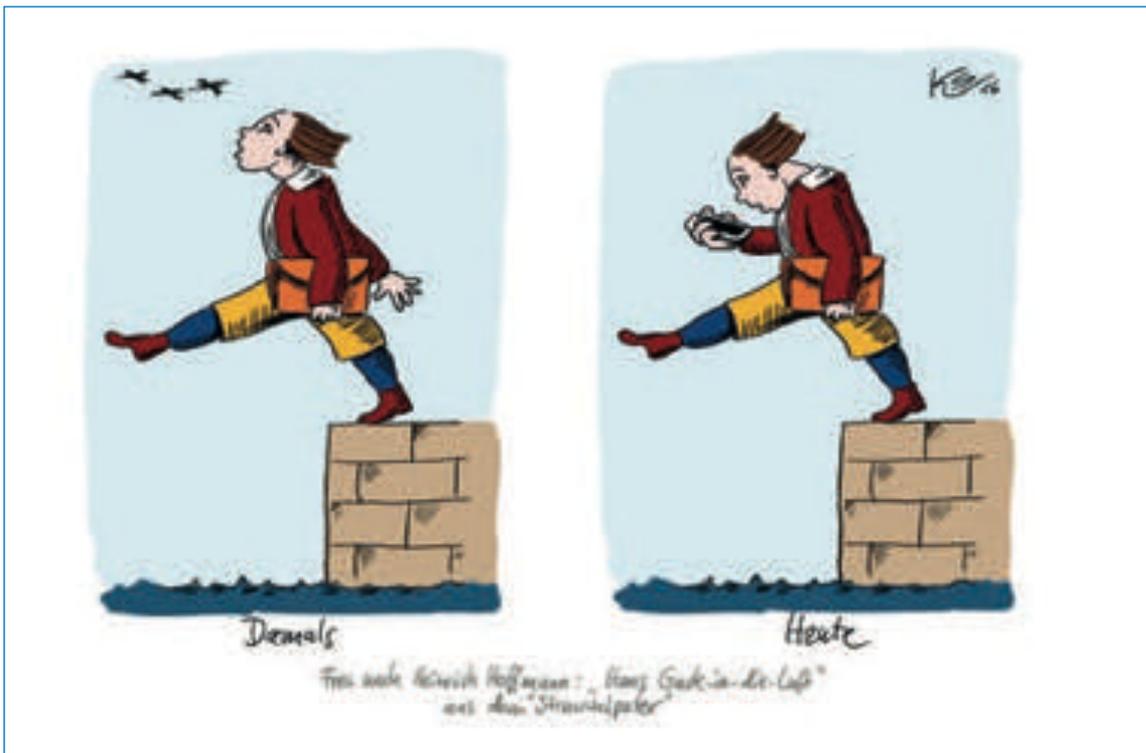
Falsch ist falsch, ganz gleich wie bedeutsam der Fehler ist oder wenn er peripher ein wenig interessieren mag. Fehler ist Fehler. 1,9 ist eben nicht gleich 2. Und 43 Mitarbeiter sind nicht einfach rund 40, auch wenn es gar nicht um die Zahl von Mitarbeitern geht, sondern darum, wie schlecht die Chefin ihre rund 40 oder genau 43 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter behandelt. Aber gefunden haben die vielen Anwältinnen und Anwälte der Chefin nur diesen garstigen Rundungsfehler.

Das ist ja nun alles umso blöder, wenn man bedenkt, dass Journalisten und Journalisten zwar nicht fünf immer gerade sein lassen sollen, aber dem Leser oder Zuschauer Sachverhalte einfach, verständlich und anschaulich darstellen müssen und dabei auch mal auf mikroskopisch genaue Abgrenzungen verzichten. Aus einer gewissen Distanz, aus größerer Höhe, gewinnt man den besseren Über-

blick über eine Sache, verliert aber die Trennschärfe für Details. Aber diese Trennschärfe lieben Juristen, also eben auch Medienanwältinnen und -anwälte. Sie nehmen alles sehr genau. Und oft aus Journalistensicht zu genau. Auch aus Polizeisicht nehmen es Juristen ja manchmal etwas zu genau, wenn Sie im Nachhinein (auf schlau: ex post) einer Pressemitteilung, Fahndung oder bereits eines Einsatzes alles besser und genauer wissen.

Da können Sie nicht einfach mal lapidar und redensartlich schreiben, dass dicke Schmiergelder für die Vergabe etwa einer WM bei einem Glas Wein übergeben wurden oder verbotene Preisabsprachen bei einer Tasse Kaffee getroffen wurden. Was passiert, wenn es in Wahrheit ein Glas Bier oder eine Tasse Tee war? Wer weiß, ob nicht ein Medienanwalt einen dicken Fehler daraus macht und den ganzen (ansonsten richtigen) Beitrag verbieten lassen will? Oder schreiben Sie mal redensartlich, dass jemandem die Haare zu Berge standen, sich ihm die Nackenhaare sträubten oder er mit den Ohren schlackerte – womöglich kommt ein Anwalt und lässt darüber Beweis erheben, ob es wirklich so war. (An Redensarten wie „Arschkriechen“ gar nicht zu denken.)

Viele Journalisten fragen sich, wie sie überhaupt noch kritisch berichten können, wie sie den Mächtigen auf die Finger schauen und klopfen sollen, ohne einen teuren und absurden Prozess zu riskieren. So wie sich Polizistinnen und Polizisten oft fragen müssen, ob und wie sie jemanden behandeln, befragen oder anfassen sollen, ohne im Nachhinein als Prügelknaben und -mägde darzustehen.



„Hans-guck-in-die App“

Als völlig weggetreten sieht der Berliner Karikaturist Klaus Stuttmann den Handy-User

Punkt 5

Es gibt immer mehr Anwältinnen und Anwälte. Waren es in Deutschland vor zwanzig Jahren noch knapp 75 000 und vor zehn Jahren rund 133 000, so sind es nun rund 165 000 (davon rund 64 000 in Berlin, Hamburg, München und Frankfurt). Und gab es vor zwanzig Jahren, lapidar gesagt, eine gute Hand voll Presseanwälte, so gibt es heute immer mehr, die sich auf Medienrecht und Internetrecht verlegen, allein knapp 300 Fachanwältinnen und -anwälte für Urheber- und Presserecht (und 480 für IT-Recht, die auch im Medienrecht „wildern“).

Medienrecht spielt viel Geld in die Kasse. Die sogenannten Gegenstandswerte, auf denen die Anwaltsgebühren basieren, liegen vergleichsweise hoch. Pro Verletzung, also je Punkt, der falsch oder mutmaßlich falsch (das ist ja erst noch zu prüfen) berichtet wird, liegt der Gegenstandswert traditionell bei 10 000 Euro: Das ergibt bei einer Verletzung bereits eine Abmahngebühr von 725,40 Euro. Bei drei falschen Behauptungen und somit 30 000 Euro Gegenstandswert be-

trägt die Gebühr 1024,40 Euro, bei fünf Verletzungen 1511,90 Euro – jeweils zzgl. 20 Euro Auslagenpauschale und Mehrwertsteuer.

Wie schön, wenn der Anwalt oder die Anwältin so viele Verletzungen wie nur möglich in einem Beitrag finden kann – oder will. Denn die Gebühr bleibt ja auch dann so hoch, wie der Kläger oder (wie es im Eilverfahren heißt) Antragsteller sie durch die angegriffene Zahl der Verletzungen vorgibt, wenn sich herausstellt, dass die Zahl geringer ist oder es keine gibt. Wirklich sehr praktisch. Das wäre allerdings alles harmlos, wenn die Mandanten – wie es vor zehn oder zwanzig Jahren in aller Regel war – zahlungskräftige Verleger oder Prominente wären. Heute sind es – siehe Punkt 1 – zu oft nur kleine, arme Blogger und beleidigte, drittklassige Moderatoren oder Schauspieler. Ihnen kann ein Presserechtsstreit finanziell das Genick brechen.

Aber auch manche vermögende Mandanten müssen Häuser und Wohnungen verkaufen oder sonst ans Eingemachte gehen, wenn ihr Presseanwalt in einer Art Amoklauf alles verklagt, was vielleicht

nur mal den Namen des Mandanten in falschen Zusammenhang erwähnt. Möglicherweise hätte ein Musterprozess gegen eine Zeitung oder ein Online-Medium genügt, um den anderen die Lage klarzumachen. Doch welcher Anwalt bedenkt das, wenn er sich reich (aber seinen Mandaten arm) klagen kann. Und auch der beste deutsche Medienanwalt ist in dieser Hinsicht ein ekelhafter Beutelschneider. (Mal schauen, wer hiergegen klagt ...)

Punkt 6

Da gibt es das einstweilige Verfügungsverfahren. Von Verlagen beinahe gehasst und von Presseopfern und ihren Anwälten geliebt, das Eilverfahren, das dem Verletzten in aller Regel schnell eine Unterlassungsverfügung bringt: Das Medium darf dann nicht weiterhin die angegriffenen Behauptungen aufstellen. Doch dabei prüfen die Richter wegen der Eilbedürftigkeit zunächst nur, ob der Eilantrag/ Verfügungsantrag des Verletzten plausibel und auf den ersten Blick glaubhaft ist. Der Verletzte muss also nur gut begründet etwas vor-



bringen und die Richter werden dem Antrag – vor allem bei den eher „pressefeindlichen“ Gerichten – meist ohne mündliche Verhandlung folgen. Was bleibt ihnen sonst auch übrig bei der Flut von Anträgen.

Wenn das Medium die einstweilige Verfügung nicht anerkennt, auch nicht nach einem Widerspruch mit mündlicher Verhandlung und auch nicht nach einer Berufung, kommt es – auf verschiedenen Wegen – zum so genannten Hauptsacheverfahren, dem „echten“ Gerichtsverfahren mit ausführlicher mündlicher Verhandlung, in der auch Zeugen gehört werden. Nun genügt das schlichte plausible, glaubhafte Vorbringen des Verletzten nicht mehr. Jetzt muss „Butter bei die Fisch“.

Punkt 7

Der verflixte „fliegende Gerichtsstand“. Der Verletzte, der Betroffene kann sich das Gericht aussuchen, an dem er klagt, überall dort, wo die Verletzung stattgefunden hat. Und das ist überall, wo ein Medium zu kaufen oder empfangen ist. Bei WWW also einfach überall. Die Landgerichte in Berlin, Hamburg, Köln und München zum Beispiel haben spezielle Pressekammern. Sie kennen sich gut aus mit der schwammigen Materie, weil sie viele Fälle oft wie am Fließband bearbeiten. Doch die Richter sind unterschiedlich streng oder liberal, wenn es um Persönlichkeitsrechtsverletzungen geht. Unterschiedlich eingestuft werden auch Urheberrechtsverletzungen.

Punkt 8

Wären presserechtliche Streitigkeiten klare Fälle, wären sie rasch abgehandelt und ad acta gelegt. Doch in aller Regel sind es schwierige Grenzfälle: Ist die angegriffene Aussage eine Tatsachenbehauptung, also ein beweisbares Faktum? Und wenn ja, ist es falsch und somit verboten oder nur etwas verkürzt oder überspitzt dargestellt? Oder aber ist die Aussage eine erlaubte Meinungsäußerung, also eine vom Grundgesetz geschützte subjektive Ansicht? Die Grenzen sind oft fließend und verschwommen. (So ist zum Beispiel die Aussage „Er hat mich bedroht“ höchstwahrscheinlich eine Tatsachenbehauptung und „Ich fühlte mich bedroht“ höchstwahrscheinlich eine Meinungsäußerung.)

Da kann die 1. Instanz ganz klar von einer verbotenen Tatsachenbehauptung ausgehen und die 2. Instanz das ebenso klar als erlaubte Meinungsäußerung einstufen. Oder als verdeckte Tatsachenbehauptung im Mantel einer Meinungsäußerung (Ja, was es alles so gibt). Und das alles kann dann wieder vom Bundesgerichtshof anders und vom Bundesverfassungsgericht nochmals anders und vom Europäischen Gerichtshof ganz anders gesehen werden. Und kaum sind fünf oder mehr Jahre vergangen, hat man ein endgültiges Urteil.

Darf über Anklage und Gerichtsverfahren gegen einen Prominenten berichtet werden, sei es von großen Zeitungen oder kleinen Bloggern, wenn die Sache sehr privat ist und intimste Details in die Öffentlichkeit posaunt werden? Ist ein Skiunfall eines Rennfahrers

bis in jedes Detail ein öffentlich bedeutsames Ereignis? Oder sind es die Steuerschulden einer Frauenrechtlerin? Ist die Hochzeit eines prominenten Fernsehmoderators lupenreine Privatsache? Darf eine bekannte Journalistin wegen eines lapidaren Tippfehlers als Nachrichtenfälscherin bezeichnet werden oder ein Anwalt als Winkeladvokat? Darf man „Scheißbulle“ ins Netz pusten oder „Fck Cps“ herumfacebookeln? Dürfen Bilder eines angeblich um sich schlagenden Sängers gezeigt werden, der aufdringliche Paparazzo abwimmeln will? Nehmen investigative Journalistinnen und Journalisten bei ihrer Schnüffel-Arbeit „berechtigte Interessen“ wahr und dürfen das Erschnüfelte, aber nicht knallhart zu Beweisende publizieren? Darf die Polizei dienstlich, darf eine Polizistin privat Fotos einer Demo ins Netz stellen? Welcher Mix aus Medienrecht, Datenschutz und Polizeirecht gilt da? Und was in welchem Bundesland? Puh! Knifflige Fragen, über die Richter und Richterinnen bei verschiedenen Gerichten und in verschiedenen Instanzen mal so, mal so entscheiden können.

Punkt 9

Die neuen Techniken im Online machen es nicht nur möglich, was auch immer und wann auch immer zu senden, zu bloggen und zu posten. Mit dem Smartphone kann jeder ganz einfach Fotos machen, Videos drehen und Ton aufnehmen. So kann nicht nur jeder Nachrichten weltweit verbreiten, er kann sie auch ohne großen eigenen Aufwand produzieren. War es früher in aller Regel deutlich

zu sehen, wenn ein Fotoreporter oder ein Filmteam unterwegs war und Aufnahmen gemacht hat oder man in den Focus eines privaten Schnappschusses geraten ist, so kann heute jeder überall weitgehend unbemerkt Gesichter und Szenen in druck- und sendefähiger Qualität einfangen. Jeder Opfer einer Veröffentlichung im Web werden. Selbst wenn der Smartphone-Fotograf das Bild nicht selbst weltweit postet, kann es einer seiner „friends“ tun. Und Gesichtskennungssystem erlauben es praktisch jedermann auch unbekannte Foto-Opfer zu identifizieren.

Über Urheberrechtsverletzungen wollen wir hier gar nicht groß sprechen, sonst sprengt dieser Beitrag jeden Rahmen und zerfranst wie das Presserecht. Copy and paste lässt praktisch so gut wie alles zu, was an geistigem Diebstahl möglich ist. Und zudem erwirbt etwa Facebook zusätzlich noch Nutzungsrechte, an allem, was dann dort gepostet wird. Alles kompliziert und faktisch schwer zu handhaben.

Punkt 10

Die technischen Möglichkeiten in der Medienwelt, die Verarbeitungsarten und Verbreitungswege entwickeln sich viel zu schnell, als das die eher schwerfällige Jurisdiktion sie juristisch fassen könnte. Presse- und Medienrecht ist zwar gerade bei Persönlichkeitsrechtsverletzungen fast ausschließlich Richterrecht, „Case-law“, basierend auf wenigen, sehr allgemein gehaltenen gesetzlichen Regeln wie den §§ 823 und 1004 BGB; und darum kann es oft sehr

viel flexibler auf Veränderungen reagieren als ein Rechtsgebiet mit vielen engen und detailreichen gesetzlichen Regeln. Doch der Entwicklung der Technik kann auch die flinkste Rechtsprechung nicht mehr folgen. Ist gerade übers Downloaden halbwegs entschieden, kommt schon Streaming. Haben Gerichte den Unterschied der beiden Techniken juristisch grob erfasst, sind schon Embedding und Framing da. Und haben Richterinnen und Richter endlich gelernt, was mit Facebook alles möglich ist, und geregelt, was wie damit nicht möglich sein darf, kommen whatsapp, instagram, telegram – und fast noch neu: jodeln. Wer ist kann haftbar gemacht werden für Rechtsverletzungen im Netz neben dem Verantwortlichen im Impressum? Der es publiziert? Klar. Auch der Domaininhaber einer Webseite? Auch der Provider? Nicht so klar. Wann oder wie oft muss ein Blogger oder Webseitenbetreiber Kommentare prüfen und, wenn rechtswidrig, eventuell löschen? Muss er vorhersehen, dass bei bestimmten Themen verbotene, persönlichkeitsrechtsverletzende Kommentare quasi provoziert werden? Muss er die Kommentare darum dauernd im Blick haben? Wie soll einem Straftäter ein „Recht auf Vergessen“ zugesprochen werden, wenn zum Beispiel via Google seine Taten und Daten mittels Algorithmus, ohne großes menschliches Zutun jederzeit wieder aus der Versenkung ans Licht geholt werden können. Wie kann jemand anonym bleiben, wenn sein Name durch Eingabe einiger Fakten mit zwei, drei Klicks ergoogelt werden kann? Weil etwa die Daten aus einer

Pressemitteilung oder einer Fahnung der Polizei noch immer im Netz sind. Fragen, Fragen, Fragen, auf die es leider in der Praxis kaum befriedigende Antworten gibt.

Und: Kann ein deutsches oder ein europäisches Gericht einen amerikanischen oder sonst fremdländischen Konzern zwingen, Falschinformationen und Schmähungen zu löschen? Und das auch durchsetzen? Sind Netzwerkdurchsetzungsgesetz und Datenschutzgrundverordnung wirklich wirksame Dämme gegen eine globale Sturmflut von Fake und Hass? Wir sind ja schon so weit, dass Regierung-Chefs und -Chefinen einen spätputtierenden Social-Media-Boss höflich bitten oder beinahe beknieen müssen, rassistische Kommentare aus seinen neuen sozialen Medien zu entfernen oder nicht zuzulassen und Daten nicht zu missbrauchen. Ganze Staaten und sogar das Europäische Parlament können doppelzüngige und aalglatte Medien-Muränen nicht mehr fassen.

Alles ist in heftiger Bewegung im Medienrecht (und nicht nur da) – vorwärts, rückwärts, seitwärts und vielleicht abwärts.

Michael Schmuck

Eine modifizierte und aktualisierte Version eines Beitrages aus der Zeitschrift Kommunikation&Recht (dort in Heft 1/2016 abgedruckt)